



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

β: Der Schutz der Arbeitswilligen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

man die allgemeinen Zusicherungen sogenannter „Kompensationen“ — von vornherein ein unglücklicher und nicht zutreffender Ausdruck — fallen lassen, einen Ausgleich der verschiedenen örtlichen Interessen vielmehr durch einen umfassenden programmatischen, wohl erwogenen und mit Kostenanschlägen ausgerüsteten Plan herbeizuführen suchen, dessen Ausführung nach Art des Flotten Gründungsplans in verschiedenen, gesetzlich festzulegenden Bauperioden zu erfolgen hätte. Das ist bei sachgemäßer, gründlicher und prüfungsfähiger Vorbereitung ein gesunder Gedanke, der auch den Konservativen ein Einlenken und eine sachliche Mitarbeit ermöglicht. Geschieht das, so liegt jeder Gedanke einer Zumutung an die Konservativen, durch ein laudinisches Loch zu kriechen, weit ab. Dann aber kann auch die Regierung bei Wiederannäherung der Konservativen zu gemeinsamer positiver Mitarbeit durch Wiederanstellung einiger der zur Disposition gestellten Beamten, die das Disziplinalgesetz ausdrücklich vorschreibt, den Beweis liefern, daß es ihr nicht um eine Brückierung oder Kränkung konservativer Abgeordneter, sondern lediglich um die Aufrechterhaltung der Staatsautorität zu thun war. Und wenn die Konservativen zu dieser Erkenntnis kommen, so bedeutet das einen Fortschritt zur Gesundung unseres Parteilebens. Dann kann eine unglückliche Verirrung der Ausgangspunkt zu einem dauernden heilsamen Fortschritt werden. Gott gebe es!

xr



Der Schutz der Arbeitswilligen



Das Verhalten der Reichstagsmehrheit gegenüber dem Gesetzentwurf zum Schutz der Arbeitswilligen in der ersten Lesung vom 19. bis 22. Juni dieses Jahres ist in den Grenzboten schon besprochen worden.*) Es kam dabei hauptsächlich darauf an, dem in der öffentlichen Meinung in einem für unsre Zeit beschämenden Maße erfolgreich erregten Irrtum entgegen zu treten, die Vorlage bedeute einen neuen und besonders feindseligen Angriff auf das gute Recht, die Freiheit und die Wohlfahrt der arbeitenden Klassen im Interesse der Unternehmer, wozu der Kaiser persönlich nicht nur die Anregung gegeben, sondern auch gegen alle mildern und liberalern Strömungen unter den verbündeten Regierungen seinen ganzen Einfluß aufgeboten habe. Sollte überhaupt der Boden für eine unbefangene Behandlung der Vorlage gefunden werden, so konnte den beteiligten

*) Heft 28, 29 und 31 dieses Jahrgangs.

Parlamentariern und ihren Wählern die Erkenntnis nicht erspart werden, daß unter den obwaltenden Umständen die von den monarchisch gesinnten Teilen des Zentrums und der Liberalen nicht nur unterstützt, sondern veranlaßte demonstrative Ablehnung selbst jeder Kommissionsberatung eine unerhört scharfe und verletzende Spitze gegen den Kaiser und die verbündeten Regierungen hatte, daß dazu in Wahrheit gar kein Grund vorlag, und daß vor allem das Verhalten des Zentrums und der Nationalliberalen die staats-treue Gesinnung unter den Arbeitern schwer zu schädigen geeignet war.

Wenn wir heute angesichts des bevorstehenden Wiederzusammentretens des Reichstags und der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs auf diesen zurückkommen, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß wir uns durch die scharfe Kritik an der Behandlung der Vorlage durch die Reichstagsmehrheit keineswegs der Kritik an der Vorlage begeben haben. Selbst wenn diese Kritik, was nicht der Fall ist, uns schließlich zur gänzlichen Verwerfung des Entwurfs führte, würde dadurch der schwere Vorwurf, der den monarchisch Gesinnten in der Reichstagsmehrheit gemacht werden mußte, nicht entkräftet werden.

Daß der Gesetzentwurf, wie er an den Reichstag gelangt ist, mit Einschluß der Begründungsschriften, der Opposition reichlich Angriffspunkte bot, die man vermeiden konnte und mußte, ist nicht zu bestreiten, und daß die demokratische und sozialdemokratische Agitation diese Schwäche maß- und skrupellos ausbeuten würde, war vorauszu-sehn. Aber daß auch die Mehrheit der Nationalliberalen und das ganze Zentrum dieser Ausbeutung zugestimmt, ja in ihr mit den Demokraten und Sozialdemokraten gewetteifert haben, war nicht zu erwarten und nicht zu entschuldigen. Für sie war die möglichst sang- und klanglose Verweisung des Entwurfs an eine Kommission schon in der ersten Lesung, wie die Verhältnisse leider lagen, einfach Pflicht des politischen Takts, um so mehr als die Regierungsvertreter von vornherein die weitgehendsten Abänderungen für diskutabel erklärt hatten. In der Kommission war der Ort zur schärfsten sachlichen Kritik, die vielleicht zu einer vollständigen Umarbeitung, vielleicht sogar zur Zurückziehung und Neueinbringung des Gesetzentwurfs geführt hätte, aber das wäre ohne jede verletzende Demonstration gegen den Kaiser und die verbündeten Regierungen gegangen, und ohne die politische Lage sowohl in Bezug auf diesen Gesetzentwurf wie überhaupt unnötigerweise so zu verwirren und zuzuspitzen. Statt dessen haben sich die Nationalliberalen, oder doch ihre große Mehrheit, zu einer sozialistischen Reklame verleiten lassen, die mit allen ihren Traditionen aus der guten Zeit des gemäßigten Liberalismus in traurigem Kontrast stand, und die ihr gar nichts helfen wird; und die große Zahl gut konservativer und königstreuer Männer im Zentrum hat sich zu einer Statistenrolle im Fraktionsinteresse mißbrauchen lassen, die sie vor ihrem politischen Gewissen nicht verantworten kann.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß eine sehr große Zahl, vielleicht die

große Mehrzahl der Nationalliberalen und Zentrumsmitglieder, die im Juni gegen die Kommissionsberatung gestimmt hat, herzlich froh wäre, wenn die Vorlage schon heute bei der Kommission läge, und daß, wenn sie bei der zweiten Lesung nach ihrer persönlichen Überzeugung stimmen würden, die Verweisung an die Kommission im November gesichert wäre. Wir wollen hoffen, daß es so kommt, und daß die Kommissionsberatung nicht nur zur Verstärkung der Reichstagsmehrheit mit den verbündeten Regierungen über etwaige neue Gesetzesparagrafen führen wird, sondern auch rückwirkend die traurige Geschichtsfälschung, als die sich das Ergebnis der bisherigen Reichstagsverhandlungen über die sogenannte „Zuchthausvorlage“ darstellt, vor dem ganzen deutschen Volk unzweideutig und endgiltig aus der Welt schafft. Auf dieses Ziel erfolgreich hinzuwirken wird zwar in erster Reihe die Aufgabe des patriotischen Pflichtbewußtseins der Nationalliberalen und der Zentrumsmitglieder sein, aber kaum weniger von der Einsicht, dem Geschick und der Offenheit der Regierungsvertreter und von dem politischen Takt der konservativen Parteien abhängen. Wie sich die Demokraten und Sozialdemokraten dabei verhalten werden, darauf kommt nichts an. Das steht ja auch unveränderlich fest, da wird nichts gelernt und nichts vergessen.

Was den wirklichen Inhalt des Gesetzentwurfs betrifft, so wird vor allem zugegeben werden müssen, daß er die ganze sensationelle Aufbausucht zu einer sozialpolitischen Haupt- und Staatsaktion nicht verdient hat. Auf keinen Fall ist es angebracht, die Sache von vornherein so zu behandeln, als ob im Falle der Ablehnung entweder der Rücktritt der die Vorlage vertretenden hohen Reichsbeamten oder die Auflösung des Reichstags eine unabweismbare Notwendigkeit wäre. Gott sei Dank, wir haben im Reich kein parlamentarisches Regiment, was das erstere rechtfertigte, und das Verlangen nach einer Reichstagsauflösung wegen dieser Vorlage hat nach Lage der Sache keinen Sinn. Sollte wirklich der Reichstag den verbündeten Regierungen die von ihnen für unerläßlich gehaltenen größern Machtmittel zum Schutz der Arbeitswilligen — was nach den Erklärungen bei der ersten Lesung keineswegs mit dem im Wortlaut der Vorlage geforderten Maß zusammenfällt — in zweiter und dritter Lesung ablehnen oder ihre Gewährung von unerfüllbaren Bedingungen abhängig machen, so wird daran der Staat noch nicht sofort zu Grunde gehn. Daß er dadurch in die Notwendigkeit versetzt werden wird, gegebenen Falls die in der bestehenden Gesetzgebung schon enthaltenen Mittel mit einer Schärfe anzuwenden, die man sehr beklagen müßte, ist freilich klar. Die verbündeten Regierungen werden wohl wissen, daß in gewissen Phasen politischer Krankheitszustände der Appell an die Wählerschaft keinen Zweck hat, ja die Unzurechnungsfähigkeit der öffentlichen Meinung noch steigern kann. Sie werden sich auch sicher der Pflicht bewußt sein, bei der gegenwärtigen politischen Gesamtlage den Zweifel an dem aufrichtigen Willen zur fortgesetzten kräftigen

Fürsorge für die arbeitenden Klassen durch sogenannte soziale Reformen mit Thatsachen möglichst zu widerlegen, wenn sie auch allen Grund haben, sich der Verquickung dieser Vorlage mit weitgehenden Gesetzgebungsfragen, die unmittelbar nichts damit zu thun haben, zu widersetzen.

Ebenso wenig angebracht wäre es, wenn etwa von konservativer Seite versucht werden sollte, die Gelegenheit zu einem Vorstoß im Interesse der Schaffung eines neuen Ausnahmegesetzes gegen die Sozialdemokratie auszunützen oder mit einer neuen Umsturzvorlage aufzuwarten. So sehr es auch auf der Hand liegt, daß die sozialdemokratische Agitation und schließlich auch die kathedersozialistische Schürerei in dem sogenannten Klassenkampf der Arbeiter — wir erinnern an Hamburg — nur zu sehr geeignet sind, das Bedürfnis nach neuen Machtmitteln, wie sie der Entwurf verlangt, zu verschärfen, so hat der Schutz der Arbeitswilligen doch an sich und in Wahrheit gar nichts mit Sozialisten- und Umsturzgesetzkplänen zu thun. Man soll diese Dinge so scharf wie möglich aus einander halten. Es würde einen bedauerlichen Mangel an politischer Disziplin verraten, wollten sich die Konservativen durch große Reden oder gar durch Anträge zu der Vorlage in diesem Sinne hervorthun. Sie würden dadurch denen, die sie bekämpfen wollen, den besten Dienst leisten und die Stellung der Regierung ganz unnötig verderben. Der Versuch, durch die Verschärfung des Zwiespalts zwischen den Regierungen und der Reichstagsmehrheit den eignen Einfluß auf die Reichspolitik zum ausschlaggebenden zu machen, würde angesichts des dringenden Bedürfnisses der Gegenwart nach größerer Einigkeit im Innern, um dem Ernst der äußern Lage gewachsen zu sein, den Konservativen heute mehr als jemals den Stempel unpatriotischer Gesinnung aufdrücken.

Leider liegt die Gefahr sehr nahe, daß sich die Nationalliberalen und das Zentrum verleiten lassen werden, die Verständigung über den wesentlichen und gerechtfertigten Inhalt des Gesetzentwurfs durch das Hereinziehen nicht zur Sache gehöriger Fragen und Forderungen zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen. Es handelt sich dabei namentlich um die umfassende Neuordnung des ganzen Koalitions-, ja des ganzen Vereinsrechts überhaupt, die man als unerläßliche Vorbedingung für die Bewilligung schärferer Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Koalitionen darstellt. Wenn wir auch allen, die einen Fehler wieder gut machen wollen, goldne Brücken gebaut sehen möchten, so halten wir das Betreten des in dieser Forderung gekennzeichneten Wegs doch für sehr wenig geeignet, eine Verständigung herbeizuführen. Es ist in Heft 29 der Grenzboten schon das Nötige gesagt worden über den volltönenden Satz des Dr. Lieber vom Juni: „Wir fordern als unerläßlich, wenn unsre Zustimmung erlangt werden will, auf dem Boden des gemeinen Rechts gemeine Koalitionsfreiheit für alle, die dem deutschen Reichsrecht unterstehn, gemeine Koalitionsfreiheit für alle Zwecke, zu denen sich deutsche Reichsbürger vereinigen wollen.“

Der Wille, keine Verständigung zustande kommen zu lassen, ist selten bei einem Zentrumsführer deutlicher zu Tage getreten, als in diesem Sage. Leider hat sich, wie auch schon besprochen worden ist, Schmoller dem Zentrumsführer angeschlossen, als er im preußischen Herrenhause am 5. Juli sagte, die Strafparagrafen seien nur diskutierbar im Zusammenhang mit einer Reform des Arbeitervereinsrechts und des gesamten bestehenden Koalitionsrechts. Es ist bekannt, wie mit solchen Phrasen die öffentliche Meinung nur zu leicht gefangen genommen wird, auch wenn sie, ins rechte Licht gestellt, sich ohne jeden berechtigten Inhalt erweisen. Um so mehr bedauern wir es, daß auch Professor Vanderborght in seinen kürzlich veröffentlichten „Vorschlägen zum Gesetzentwurf betreffend den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“ wenigstens zum Teil jetzt noch unter dem Banne dieser Phrase steht und ihr damit auch für die zweite Lesung des Gesetzentwurfs eine verhängnisvolle Wirkung sichert.

Die sachliche Kritik Vanderborghts an dem Inhalt des Gesetzentwurfs ist thatsächlich von Anfang bis zu Ende ein so scharfer Protest gegen die Demonstration der Reichstagsmehrheit vom Juni und damit vor allem auch gegen die Übertreibungen seines Fraktionsgenossen Wassermann, daß es fast so scheint, als ob er vor der Wahrheit, der er die Ehre gegeben hat, selbst erschrocken sei, und sie nun ängstlich in einen Felsen der Lieber-Schmollerschen Forderung zu hüllen versucht habe. Wir wollen in folgendem zunächst auf seine sachliche Kritik des Gesetzentwurfs einen kurzen Blick werfen.

Vanderborght schreibt auf Seite 42 wörtlich:

Auf dem Gedanken, daß § 153 der Gewerbeordnung nicht ausreichend sei, beruht auch der Gesetzentwurf vom 26. Mai 1899, denn dieser Entwurf ist nichts als eine Umschreibung und Erweiterung des § 153 der Gewerbeordnung. Auch ich glaube, daß der § 153 der Gewerbeordnung nicht alle Fälle trifft, in denen ein thatsächlich widerrechtlicher Eingriff in die Freiheit des Handelns erfolgt, ohne daß das Strafgesetzbuch eine Ahndung ermöglicht, und daß auch das Strafgesetzbuch allein zur Abwehr unberechtigten Koalitionszwangs nicht genügt. Besondere Strafbestimmungen in dieser Beziehung sind deshalb unentbehrlich. An solchen besondern Strafbestimmungen neben dem allgemeinen Strafgesetzbuch Anstoß zu nehmen ist verkehrt.

Im einzelnen bezeichnet er dann in ausdrücklich anerkannter Übereinstimmung mit dem wesentlichen Inhalt und Sinn des Gesetzentwurfs zunächst sieben Wege des „unzulässigen Koalitionszwangs,“ die als solche — d. h. der durch solche Handlungen ausgeübte Koalitionszwang — unter Strafe zu stellen seien:

1. Körperlichen Zwang.
2. Drohung.
3. Ehrverletzung.
4. Berrufserklärung.
5. Rechtswidrige Wegnahme, Vorenthaltung oder Beschädigung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken.
6. Bewachen oder Besetzt halten von Wohnungen, Arbeitsstätten, Wegen, Straßen, Plätzen, Bahnhöfen, Wasserstraßen, Hafens- oder sonstigen Verkehrsanlagen oder des Zugangs zu den-

selben, soweit das Warten oder der Aufenthalt an diesen Örtlichkeiten oder in deren Nähe nicht lediglich zu dem Zweck erfolgt, Nachrichten oder Auskünfte zu geben oder einzuziehen. 7. Ungehöriges und belästigendes Folgen auf Wegen und Straßen.

Damit stellt sich Vanderborght völlig auf den Boden der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzentwurfs. Aber auch die in § 6 ausgesprochne Strafbarkeit der nachträglichen Racheakte gegen Personen, die sich dem Koalitionszwang nicht gefügt haben, will er aufrecht erhalten wissen. Die in § 3 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verschärfung der Strafe für den, der sich die in §§ 1 und 2 bezeichneten strafbaren Handlungen „zum Geschäft macht,“ hält er für unnötig, weil der Richter diesen erschwerenden Umstand bei der Strafzumessung berücksichtigen könne. Die Bestimmung des § 5 des Entwurfs, die dahin geht, daß gegen die zum Zweck des Koalitionszwangs verübten thätlichen Beleidigungen, vorsätzlichen Körperverletzungen und vorsätzlichen Sachbeschädigungen auch ohne Antrag strafrechtlich vorgegangen werden kann, erwähnt der Verfasser nicht. Ebenjowenig berührt er den Inhalt des § 7, der von öffentlichen Zusammenrottungen handelt, in denen eine der in §§ 1—6 bezeichneten Handlungen begangen wird. Endlich nennt er auch den § 8, den sogenannten Zuchthausparagrafen, überhaupt nicht, glaubt vielmehr — indem er die in ihm berührte Frage mit der nach der Strafbarkeit des Kontraktbruchs zusammenwirft — der Gemeingefährlichkeit widerrechtlicher Ausstände in besondern Betrieben (Verkehrsanstalten usw.) durch größere Lohneinbehaltungen, d. h. also Geldkautionen der Arbeiter, genügend Rechnung tragen zu können, wobei er selbst darauf hinweist, daß für diese Ausstandsdelikte in England auf Zuchthausstrafe erkannt werden kann.

Eine eingehende Kritik der Einwendungen und Vorschläge Vanderborghts vom gesetzgebungstechnischen und kriminalistischen Standpunkt aus würde viel zu weit führen. Beim Durchlesen der Schrift, die wir im Interesse der Sache dringend empfehlen, wird auch ein wenig kritisch angelegter gebildeter Mann von selbst zu dem Urteil gelangen, daß der Verfasser mindestens von dem genannten Standpunkt aus eine ebenso scharfe Kritik herausfordert, wie sie die Gesetzentwerfer der Reichsämtler bei Abfassung des Entwurfs herausgefordert haben. Hier genügt es, die Thatsache festgestellt zu haben, daß Herr Vanderborght in einem Grade den wesentlichen Inhalt der Vorlage als sozialpolitisch berechtigt anerkennt und übernimmt, der die ganze Gesellschaft vom 19. bis 22. Juni Lügen straft, und daß er thatsächlich nur in der Höhe des Strafmaßes — worum es sich ja auch in dem ominösen § 8 handelt — abweichende Vorschläge macht. Diese Vorschläge gehn dahin, daß er allgemein auf ein Mindestmaß verzichten und als Höchstmaß sechs Monate Gefängnis festgesetzt sehen will. Nur bei mildernden Umständen soll, wie auch der Entwurf vorschlägt, auf Geldstrafe erkannt werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht im

allgemeinen eine Erhöhung des bisherigen Höchstmaßes von drei Monaten auf ein Jahr vor, gleichfalls ohne Festsetzung eines Mindestmaßes, außer in den wenigen besonders bezeichneten schweren Fällen. Vanderborght schlägt also, wie er selbst sagt, ein Mittelmaß vor, doppelt so hoch wie das bisherige und die Hälfte von dem des Entwurfs. Darüber läßt sich diskutieren, ohne jede Entrüstung. Bekanntlich hat Freiherr von Berlepsch 1891 allgemein eine Mindeststrafe von einem Monat Gefängnis und überhaupt keine Begrenzung nach oben befürwortet. Die Vorschläge des Entwurfs von 1899 sind also dagegen sehr mild, aber eine weitere Milderung kann trotzdem sehr wohl zulässig erscheinen.

Wir halten es für unnötig, hier die Höhe der Strafen eingehender zu erörtern, wir halten das nicht einmal für die Aufgabe des Reichstags in der zweiten Lesung vor der Kommissionsberatung. Die Begründung, die Vanderborght seinen Milderungsvorschlägen im einzelnen giebt, ist fast durchweg anfechtbar, anfechtbarer zum Teil als das, was er vorschlägt. Hier tritt die Notwendigkeit scharfer juristischer, kriminalistischer Prüfung recht deutlich zu Tage. Das ausschließliche Vorkehren der sozialpolitischen Seite, so wichtig sie ist, genügt dabei nicht. Wenn man Strafgesetze für die Richter macht, soll man Juristen hören, sonst verwirrt man die Rechtsbegriffe vollends bis zur Unbrauchbarkeit. Das gilt auch für die sonstigen Bemängelungen Vanderborghts an den einzelnen Strafbestimmungen des Entwurfs und für die Punkte, die er mit Stillschweigen übergeht. Auch damit haben wir hier weiter nichts zu thun.

Der Gesetzentwurf will bekanntlich abweichend von dem 1891 vorgeschlagenen Wege den beabsichtigten Zweck dadurch erreichen, daß er den § 153 der Gewerbeordnung ganz aufhebt und in einem besondern Gesetze die erforderlichen neuen Bestimmungen trifft. Vanderborght will dagegen wieder die neuen Bestimmungen in einem neuen § 153 der Gewerbeordnung geben. Man kann ja auch die Einfügung geeigneter Strafbestimmungen in das allgemeine Strafgesetzbuch als dritten Weg zur Debatte stellen. Unfers Erachtens würde der Reichstag gut thun, sich auch darüber vor der Kommissionsberatung größerer Redeturniere zu enthalten. In der Begründung zum Entwurf ist, in der Hauptsache mit Recht, gesagt, daß es sich nicht um ein besondres „Gewerbe-recht“ handelt, sondern über das Gebiet der Gewerbeordnung hinausgehend um das „allgemeine Recht, Erwerb und Arbeit da zu suchen oder zu geben, wo und wie es jeder nach eigener Entschließung am besten vermag, ohne zu andrer Vorteil durch Zwang oder Einschüchterung sich an der Beteiligung seines Entschlusses gehindert zu sehen.“ Dem entspreche es, die Vorschriften zum Schutze dieses Rechts aus der Verbindung mit der Gewerbeordnung zu lösen, damit daran, soweit ein Bedürfnis vorliege, auch solche Betriebe teil haben könnten, die den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen. Der Entwurf stelle sich daher nicht als eine Novelle zur Gewerbeordnung dar, sondern als ein Gesetz von allgemeiner Geltung, das zugleich die Vorschriften des § 153

der Gewerbeordnung zu ersetzen bestimmt sei. Demgemäß sind dann die §§ 10 und 11 folgendermaßen vorgeschlagen worden:

§ 10. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung 1. auf Arbeits- oder Dienstverhältnisse, die unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen; 2. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in solchen Reichs-, Staats- oder Kommunalbetrieben, die der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, dem öffentlichen Verkehr oder der öffentlichen Gesundheitspflege dienen; 3. auf alle Arbeits- oder Dienstverhältnisse in Eisenbahnunternehmungen.

§ 11. Der § 153 der Gewerbeordnung wird aufgehoben.

Es wird auch einem geringen Sachverständnis ohne weiteres einleuchten, daß, wenn man die geforderten Bestimmungen zum Schutz der Arbeitswilligen für die unter die Gewerbeordnung fallenden Betriebe für nötig hält, sie erst recht für die § 10 Absatz 2 und 3 bezeichneten Betriebe gefordert werden müssen, und Herr Vanderborght als Mann der Wissenschaft und besondern Sachverständs hätte sich am wenigsten dieser Anerkennung mit der sehr verführerischen aber doch ganz unbrauchbaren Phrase entschlagen sollen: „Es hat keinen Sinn, den Mißbrauch einer Freiheit für solche Kreise zu bekämpfen, die diese Freiheit noch gar nicht haben.“ Gerade hier zeigt sich deutlich, welche Begriffsverwirrung auch der Vanderborghtischen Anschauung noch zu Grunde liegt. Ein Recht zu Koalitionen und ein Recht zu Ausständen und damit zugleich die Möglichkeit, dieses Recht durch entsprechende Handlungen zu einem Zwang zur Koalition und zu einem Zwang zum Ausstände zu mißbrauchen, ohne daß die bestehenden Gesetze dem Staat hinreichende Machtmittel zum Schutz der Arbeitswilligen böten, ein solches Recht besteht keineswegs nur so weit, wie § 152 der Gewerbeordnung es garantiert, sondern es besteht auch in sehr weitem, wenn auch verschiedenem Umfange nach den landesgesetzlichen Bestimmungen für die Fälle und Kreise, die der § 153 und die Gewerbeordnung überhaupt nicht berühren. Jedenfalls hat es sehr guten Sinn, an einen etwaigen Kampf gegen den Mißbrauch des Koalitions- und des Ausstandsrechts in Betrieben von Verkehrsanstalten der Staaten und Gemeinden usw. zu denken. Es ist eine Verdunklung der Sachlage, die gar nicht genug bekämpft werden kann, wenn man das leugnet oder auch nur verschweigt, und der wünschenswerten Verständigung wird dadurch der schlechteste Dienst geleistet.

Schön ist ja die Behandlung der Materie in einem besondern Gesetzgang gewiß nicht. Wir halten diesen Weg nur für gangbar, wenn es keinen andern giebt, worüber das Urteil durchaus nicht so leicht hin aus dem Ärmel zu schütteln sein wird. Das Verhältnis, worin die Gewerbeordnung — mit ihren über hundert neuen, neuern und allerneusten Flicken auf dem alten Tuch —, das Strafgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch, die Arbeiterversicherungsgesetze, schließlich auch die Reichs- und Landesverfassungen, die Vereinsgesetze usw. zu einander stehn, ist so wenig logisch ideal und fertig, daß man es viel eher

als ein greuliches Flickwerk bezeichnen könnte. Bevor man diesen Alogiasstall ganz ausgeräumt haben wird, und das wird vielleicht nie geschehn, wird es bei einzelnen neuen gesetzgeberischen Aufgaben, die die fortschreitende Zeit stellt, immer häufiger zweifelhaft werden, in welches Fach des alten Rechts die neuen Paragraphen am besten eingeschachtelt werden sollen, und man wird, wenn sie in keins passen wollen, vielleicht vorläufig am richtigsten ganz auf die gewaltsame Einschachtelung verzichten, wie das bei dem vorliegenden Entwurf geschieht. Wir haben uns redlich Mühe gegeben, das, was er will, in einem der großen Fächer unterzubringen oder in mehrere zu verteilen, ohne damit zu einem annehmbaren Ziel zu kommen. Wenn man in der Kommission bessern Erfolg damit hat, soll es uns freuen.

Das alles ist aber noch sehr ungefährlich für das Gelingen einer Verständigung im Vergleich mit dem erwähnten Verlangen der Herren Lieber und Schmoller, die Zustimmung zu einem an sich annehmbaren Inhalt des Gesetzentwurfs von der gleichzeitigen allgemeinen Neuregelung unsers ganzen Koalitions- und Vereinsrechts abhängig zu machen. Sogar in dem Maße, in dem sich Vanderborght dieser Forderung verschließt, ist sie, wie auch schon erwähnt worden ist, gefährlich und unberechtigt.

Herr Vanderborght glaubt die Forderung Liebers und Schmollers nur für die „gewerblichen Kreise“ aufrecht erhalten zu sollen. Er meint, daß sich, wenn man sie auf alle Berufe erstrecken wollte, „soweit sie Arbeiter im engern Sinne beschäftigen,“ damit sofort eine solche Fülle von Fragen und ein solches Maß von Meinungsverschiedenheiten ergeben würde, daß kein positiver gesetzgeberischer Erfolg zu erwarten sei. Die Lösung der Koalitionsfrage nach ihrer positiven und nach ihrer negativen Seite für die „nicht gewerblichen Kreise“ müsse zum Gegenstande besondrer gesetzgeberischer Maßnahmen gemacht werden, und diese seien, da die Meinungen noch sehr weit auseinander gingen, im Augenblick nicht zu erreichen. Er schließt also vor allem die Frage der Aufhebung der das Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter einschränkenden landesgesetzlichen Bestimmungen ganz von der Erörterung aus. Innerhalb dieser Grenzen stellt er sich dann aber schroff auf den Lieber-Schmollerschen Standpunkt, indem er die Frage: „Haben wir in Deutschland ein ausreichendes Koalitionsrecht?“ durchaus in den Vordergrund geschoben haben will. Würde die Frage verneint, so könne sich eine gesetzgeberische „Aktion“ nicht auf die Bekämpfung des Mißbrauchs beschränken, sondern sie müsse „gleichen Zuges auch das Manko an Freiheit ausgleichen, das noch vorhanden sei.“

Wie kann man nur so beharrlich auf solchen Scheinwahrheiten herumreiten? Wie kann diese Folgerung vor der Logik bestehen? Es liegt doch auf der Hand, daß zwischen dem Manko an Freiheit und dem Manko an Mitteln zur Bekämpfung des Mißbrauchs der schon vorhandenen Freiheit gar kein notwendiger Zusammenhang besteht. Trotzdem operiert Vanderborght mit „müssen“ und „nicht können,“ daß es eine Freude ist. Den Gedanken, daß

der Staat auf die Ergänzung dieser Mittel verzichten müsse aus Angst, einen „falschen Schein“ zu erregen, haben wir schon früher abgefertigt.

Wir wünschen freilich selbst, daß das in dem sogenannten Verbindungsverbot liegende „Manko“ aus der Welt geschafft werde je eher je lieber, schon um des lieben Friedens willen und weil es praktisch ein Umding ist, obgleich es den berechtigten Zweck der Koalitionsfreiheit der Arbeiter sehr wenig stört; aber daß nicht auch die Koalitionsfreiheit bei bestehendem Verbindungsverbot zum Koalitionszwang gemißbraucht werden und die Staatsgewalt dadurch gezwungen sein könnte, nach bessern Waffen zum Schutz der Arbeitswilligen zu verlangen, das zu leugnen erlaubt uns weder Logik noch praktische Erfahrung. Ganz ebenso steht es mit der zweiten Aktion, die Vanderborght zum „weitem Ausbau des Koalitionsrechts“ als unerläßliche Voraussetzung jeder Kräftigung des Schutzes gegen den Mißbrauch dieses Rechts verlangt, indem er den § 152 der Gewerbeordnung dahin gefaßt wissen will, daß nicht die Befreiung von den landesgesetzlichen Verboten und Strafbestimmungen allen den Verabredungen und Vereinigungen gesichert ist, die „eine Einwirkung auf die Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken,“ statt daß wie bisher von Verabredungen und Vereinigungen „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ die Rede ist. Auch gegen diese Abänderung hätten wir gar nichts einzuwenden, wenn sie wirklich geeignet wäre, das Benefizium des § 152 in zweckmäßiger Weise zu erweitern oder einer zu engen Auslegung durch die Gerichte vorzubeugen. Aber wo ist der logische Zusammenhang auch zwischen dieser — thatächlich ziemlich wertlosen — Ergänzung der Koalitionsfreiheit mit der angeblichen ohne sie ganz unmöglichen Ergänzung der Strafbefugnisse gegen den Mißbrauch, die der Entwurf verlangt? Und nicht anders ist es mit der dritten und wohl gemerkt: letzten Aktion zum Ausbau des Koalitionsrechts, die Herr Vanderborght durchgeführt sehen muß, ehe ihm ein Schritt zum bessern Schutz der Arbeitswilligen diskutabel erscheint: der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine.

Es ist besonders lehrreich zu sehen, wie sich der Verfasser diese Aktion — deren Wert für die Arbeiter er übrigens selbst nicht zu überschätzen bittet — ausgeführt denkt, und zwar wie Aktion 1 und 2 in dem unglückseligen § 152 der Gewerbeordnung. Der „Zusatz,“ den er diesem Paragraphen im Interesse der Berufsvereine geben will, soll, wie er wörtlich sagt, ausprechen:

Daß Arbeitervereine zur Wahrnehmung gemeinsamer Berufsinteressen (Berufsvereine) und Vereine der Arbeitgeber zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitern und deren Vereinigungen von den landesherrlichen Verboten und Strafbestimmungen befreit werden, und daß gegen ihre Eintragung in das Vereinsregister der in § 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Einspruch nicht erhoben werden kann, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Der Verein muß sich durch seine Satzungen verpflichten, vor Eröffnung einer von ihm geplanten Arbeitseinstellung oder Arbeitsausperrung das bestehende zuständige oder ein für diesen Fall von der für Errichtung von Gewerbegerichten

zuständigen Behörde besonders zu bildendes Einigungsamt anzurufen und sich auch im weiteren Verlauf der Arbeitseinstellung oder Arbeiteraussperrung dem Verfahren vor dem Einigungsamt nicht zu widersetzen.

2. Die Satzungen des Vereins müssen die Zweckbestimmungen der einzuziehenden Beiträge und des anzufammelnden Vermögens genau bezeichnen; für den Fall der satzungswidrigen Verwendung der Vereinsmittel muß das Gesetz die Einziehung des Vermögens zu Gunsten der Einrichtungen, die den Arbeitern zu gute kommen, androhen und die erforderlichen Einzelheiten dieserhalb regeln.

Wenn man diese drei „positiven Aktionen“ zum Ausbau der Koalitionsfreiheit, die Vanderborght „gleichen Zuges“ mit jeder Kräftigung des Schutzes der Arbeitswilligen im Sinne des Gesetzesentwurfes ausgeführt sehen will, unbefangen prüft, so wird man sich überzeugen, daß — ganz abgesehen von dem Mangel logischen Zusammenhangs zwischen den Aktionen und dem Entwurf — durch sie sehr viele Fragen angeschnitten werden, über die die Meinungen ebensowenig geklärt und einig sind, wie die Frage nach dem Koalitionsrecht der „nicht gewerblichen“ Arbeiter usw., die der Verfasser selbst von der Debatte ausschließen will, um nicht jedes positive Ergebnis der Verhandlungen zu gefährden. Herr Vanderborght will durch seine Schrift „eine Reihe von Initiativanträgen“ für die zweite Lesung provozieren, die dem Entwurf zur Seite gestellt und mit ihm zusammen einer Kommission zur Prüfung überwiesen werden sollen. Glaubt er nun wirklich, durch seine Vorschläge auf diesem Wege die Verständigung zwischen der Reichstagsmehrheit und den Regierungen zu fördern? Es scheint uns das kaum möglich. Das, was er erreichen wird, wird wahrscheinlich darauf hinauslaufen, daß, nachdem durch erneute, lange, exaltierte Debatten über alles Mögliche und Unmögliches die Gemüter noch mehr erregt und die Urteilsfähigkeit und Unbefangenheit noch mehr getrübt ist, nachdem die Erbitterung hüben und drüben aufs höchste gesteigert ist, der Schutz der Arbeitswilligen, wie er ihn selbst für nötig hält, nicht geschaffen wird, sondern daß die verbündeten Regierungen auch nicht für ihre gerechtfertigten Forderungen die Mehrheit des Reichstags gewinnen.

Und dabei wird Herr Vanderborght nicht einmal den Dank der „ganzen Männer“ zu erwarten haben und auch gar nicht verdienen. Sein „Ausbau des Koalitionsrechts“ ist eben nur etwas Halbes. Das Parturient montes, nascetur ridiculus mus paßt darauf in jeder Beziehung. Die Aufhebung des Verbindungsverbots, die oben an zweiter Stelle bezeichnete anderweitige Redaktion von § 152 der Gewerbeordnung, die so künstlich und unsers Erachtens unmöglich verklausulierte Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine müssen den Arbeitern, die man gelehrt hat, nach Koalitionsfreiheit zu schreien, als Stein erscheinen, den man ihnen für Brot reicht. Vollends bei der Einschränkung der ganzen Aktion auf die unter die Gewerbeordnung fallenden Arbeiter. Gerade nach eingehendem Studium und voller Würdigung der Vanderborghtschen Schrift müssen wir die dringende Bitte an alle maßvollen, patriotisch gesinnten Reichs-

tagsmitglieder richten: den weitem Ausbau des Koalitionsrechts scharf von dem Schutz der Arbeitswilligen gegen den Mißbrauch des bestehenden Koalitionsrechts zu trennen. Ganz besonders halten wir es für die Pflicht der monarchisch gesinnten Männer unter den Nationalliberalen und dem Zentrum, alles aufzubieten, daß die zweite Lesung vor der Kommissionsberatung mit dem Ballast von Initiativanträgen, die die beiden Fragen verquicken, nicht belastet werde. Dadurch allein können sie das Manko an politischem Takt, zu dem sie sich in der ersten Lesung haben verleiten lassen, wieder gut machen.

Wenn die Kommissionsverhandlungen zu einer gründlichen Erörterung und Revision des Vereinsrechts Anregung geben — in das das Koalitionsrecht doch gehört —, so ist das sehr erwünscht. Revidiert muß das Vereinsrecht durchaus über kurz oder lang werden. Aber das hat mit dem Entwurf zum Schutz der Arbeitswilligen so wenig zu thun wie der Mittellandkanal mit den hinterpommerschen Kleinbahnen. ß



Der Römerstaat

3. Vom Stadtstaat zum Weltreich



aß sich die römische Stadtgemeinde zum Weltreich auswachsen konnte, bleibt für alle Zeiten das Wunder der politischen Geschichte. Die Entstehung der übrigen großen Reiche hat nichts wunderbares. Friedliche Ackerbauer lassen sich in einer fruchtbaren Ebne nieder, vermehren sich darauf und füllen sie, wie seenbildende Regenwasser, bis zum Sättigungsgrade. Die öffentlichen Angelegenheiten werden gemeindeweise besorgt, und die Gemeinden stehen nur in einem losen Zusammenhange mit einander. Eines Tages brechen Reiterhorden ein, rauben, plündern und morden. Es gefällt ihnen auf diesen Fruchtgebilden besser als in ihrer Steppe, sie beschließen, sich hier häuslich niederzulassen, die zweibeinigen Schafe, die sie vorgefunden haben, nicht zu schlachten, sondern zu scheeren und zu melken, und zum Zweck steter Ausbeutung organisieren sie ihre Herrschaft über die zu Unterthanen gemachten Bewohner der Ebne. So sind die Staaten am Euphrat, am Nil und am Ganges, so das chinesische und das russische Reich entstanden. Und wie ein kleiner Knabe eine große Herde weiden kann, nicht bloß von Schafen, sondern auch von Rindern, deren jedes, wenn es sich seiner Kraft bewußt wäre, hundert Knaben auf die Hörner nehmen könnte, so macht es einem kriegerischen Herrenvolke nichts aus, ob es ein oder